Pulsnitzer Wochenblatt

— Fernsprecher Nr. 18 —

Bezirks-Anzeiger und Zeitung

Amts- Blatt

des Königlichen Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.
Im Falle höherer Gewalt - Krieg oder sonstiger irgend welcher Störung des Betriebes der Zeitung oder der Beförderungseinrichtungen - hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder :—: auf Rückzahlung des Bezugspreises. :—: Vierteljährlich M 2.—, bei freier Zustellung; bei Abholung vierteljährl. M 1.70, monatl. 60 Pf., :—: durch die Post bezogen M 2.10. :—:

Inserate sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die sechsmal gespaltene Petitzeile (Mosse's Zeilenm. 14) 20 Pf., im Bezirke der Amtshauptmannschaft 15 Pf. Amtliche Zeile 50 Pf., außerhalb des Bezirks 60 Pf., Reklame :—: 50 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt. :—: Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 25 % Aufschlag. Bei zwangsweiser Einziehung der Anzeigegebühren durch Klage oder in Konkursfällen gelangt der volle Rechnungsbetrag unter Wegfall von Preisnachl. in Anrechnung.

Postscheckkonto Leipzig 24127

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz umfassend die Ortschaften Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Vollung, Großröhrsdorf, Bretnig, Hauswalde, Ohorn, Obersteina, Niedersteina Weißbach, Ober- und Niederlichtenau, Friedersdorf-Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf

Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr). Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265. Schriftleiter: J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nummer 77 | Sonnabend, den 29. Juni 1918. | 70. Jahrgang

Amtliche Bekanntmachungen befinden sich auch auf der Beilage.

Amtlicher Teil.

Nachstehende Verordnung der Reichsstelle für Schuhversorgung über **die Versorgung der Heeres- und Marineangehörigen sowie der Kriegs- und Zivilgefangenen mit Schuhwaren** vom 20 Juni 1918 wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 27. Juni 1918.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung
über die Versorgung der Heeres- und Marineangehörigen sowie der Kriegs- und Zivilgefangenen mit Schuhwaren.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Februar 1918 (Reichs-Gesetzblatt Seite 100) wird folgendes angeordnet:

I. Heeresangehörige.

§ 1.

Die Versorgung aller Angehörigen des deutschen Heeres sowie derjenigen Angehörigen verbündeter Heere, die sich in dienstlicher Eigenschaft im Inland aufhalten und sich aus eigenen Mitteln zu bekleiden haben, mit Schuhwaren erfolgt grundsätzlich nur durch die Heeresverwaltung. Die Offiziere und die sonstigen sich selbst mit Bekleidung versorgenden Heeresangehörigen werden durch die Heeresverwaltung mittels Militärkleiderkarte versorgt.

§ 2.

Die Gewerbetreibenden dürfen an Inhaber der Militärkleiderkarte Schuhwaren nur dann abgeben, wenn ihnen das fertige Schuhzeug oder das hierzu erforderliche Leder von der Heeresverwaltung oder den Heeresangehörigen selbst zur Verfügung gestellt wird.

Ausnahmsweise (§ 3) können sich bestimmte Heeresangehörige an die bürgerlichen Ausfertigungsstellen wegen der Versorgung mit Schuhwaren wenden; an diese dürfen Gewerbetreibende Schuhwaren nach den allgemeinen Vorschriften nur gegen Schuhbedarfsschein abgeben. Dies gilt auch dann, wenn solche Heeresangehörige das Leder selbst zur Verfügung stellen.

§ 3.

Schuhbedarfsscheine dürfen für Heeresangehörige nur dann angefertigt werden, wenn durch ein Anerkenntnis des Disziplinarvorgesetzten nachgewiesen wird, daß der Heeresangehörige

1. demnächst aus dem Militärdienste endgültig ausscheidet oder
2. zur Ausübung eines bürgerlichen Berufes beurlaubt ist und diesen Beruf in Militärschuhwerk nicht ausüben kann oder
3. zu den militärisch nicht eingekleideten Mannschaften gehört oder
4. zu denjenigen Beamten der Heeresverwaltung gehört, denen keine Uniform beigelegt ist.

Aus dem Anerkenntnis muß hervorgehen, welcher der in Abs. 1 Ziffer 1—4 gekennzeichneten Fälle vorliegt. Es hat im übrigen folgende Angaben zu enthalten:

1. Dienstgrad, Name und Truppenteil des Inhabers,
2. Ort (falls nicht im Felde), Zeitangabe, Unterschrift und Dienstgrad des Disziplinarvorgesetzten sowie Stempel des Truppenteils oder der militärischen Behörde,
3. gegebenenfalls Dringlichkeit der Beschaffung (§ 5 Abs. 1).

Die Anerkenntnisse sind bei der zuständigen bürgerlichen Ausfertigungsstelle einzureichen und verbleiben dieser gegen Ausfertigung des Schuhbedarfsscheins.

§ 4.

Die Ausfertigung von Schuhbedarfsscheinen für mehrere Heeresangehörige zugleich oder für ganze Truppenteile ist unstatthaft. Dies gilt auch für Liebesgaben.

§ 5.

Die Schuhbedarfsscheine werden von der für die derzeitige Wohnung des Heeresangehörigen (persönlicher Wohnort) zuständigen bürgerlichen Ausfertigungsstelle ausgefertigt. Wenn eine Wohnung im Deutschen Reiche nicht vorhanden ist oder wenn besondere auf dem Anerkenntnis als dringend bescheinigte Ausnahmefälle vorliegen, so werden die Schuhbedarfsscheine von jeder bürgerlichen Ausfertigungsstelle ausgefertigt.

Die ausfertigende Behörde hat im ersten Fall der zuständigen Ausfertigungsbehörde des Familienwohnorts, soweit ein solcher im Deutschen Reiche vorhanden ist, im zweiten Fall der zuständigen Ausfertigungsbehörde des derzeitigen persönlichen Wohnorts Mitteilung von der Ausfertigung des Schuhbedarfsscheins zu machen. Bei Heeresangehörigen, die außerhalb des derzeitigen persönlichen Wohnorts noch einen Familienwohnort im Deutschen Reiche haben, hat ferner die Ausfertigungsbehörde des derzeitigen persönlichen Wohnorts von der durch sie erfolgten oder ihr von einer anderen Behörde mitgeteilten Ausfertigung des Schuhbedarfsscheins der zuständigen Ausfertigungsbehörde des Familienwohnorts Mitteilung zu machen.

§ 6.

Zur Entscheidung über den Umfang der Bewilligung sind allein die bürgerlichen Ausfertigungsstellen zuständig. Sie haben dabei die Bestimmungen der Reichsstelle für Schuhversorgung für die bürgerliche Bevölkerung zugrunde zu legen und sind an eine auf der Bescheinigung von den Disziplinarvorgesetzten etwa bezeichnete Stückzahl oder Menge nicht gebunden. Es findet also § 4 der Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhversorgung vom 27. März 1918 über Schuhbedarfsscheine Anwendung.

II. Marineangehörige.

§ 7.

Die Versorgung der Angehörigen der deutschen Marine sowie derjenigen Angehörigen verbündeter Marinen, die sich in dienstlicher Eigenschaft im Inland aufhalten, erfolgt durch die bürgerlichen Ausfertigungsstellen nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 8.

Gewerbetreibende dürfen an Marineangehörige Schuhwaren nur auf Grund eines von der zuständigen bürgerlichen Ausfertigungsstelle ausgefertigten Schuhbedarfsscheins abgeben.

§ 9.

Schuhbedarfsscheine sind auszufertigen für:

1. Offiziere, Ingenieure, Sanitätsoffiziere und Beamte der Marine,
2. Deckoffiziere, Musikmeister, Unterärzte, Offizier- und Beamtenstellvertreter und sonstige Unteroffiziere der Marine, die für Beschaffung ihrer Dienstbekleidung selbst zu sorgen haben.

Die Ausfertigung des Schuhbedarfsscheins setzt voraus, daß dem Marineangehörigen von dem Disziplinarvorgesetzten eine Bescheinigung über die Notwendigkeit der Beschaffung ausgestellt wird. Diese Bescheinigung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Dienstgrad, Name und Truppenteil des Inhabers,
2. Art und Menge des als notwendig anerkannten Schuhwerks,
3. Ort der Ausstellung,
4. Unterschrift des Disziplinarvorgesetzten sowie Stempel des Truppenteils oder der militärischen Behörde.

Die bürgerlichen Ausfertigungsstellen sind an die Art und Menge des als notwendig bezeichneten Schuhwerks gebunden. Eine Nachprüfung des Bedarfs findet nicht statt.

§ 10.

Die Schuhbedarfsscheine können sowohl von der für den persönlichen Wohnort zuständigen bürgerlichen Ausfertigungsstelle ausgefertigt werden, wie auch von derjenigen, die für den derzeitigen inländischen Liegehafen des Schiffes, auf dem der Marineangehörige Dienst tut, zuständig ist. Wenn ein persönlicher Wohnort im Deutschen Reiche oder ein inländischer Liegehafen des Schiffes nicht vorhanden ist, oder wenn besonders auf der Bescheinigung des Disziplinarvorgesetzten als dringend anerkannte Ausnahmefälle vorliegen, so werden die Schuhbedarfsscheine von jeder bürgerlichen Ausfertigungsstelle ausgefertigt.

Wegen der Verständigung der Ausfertigungsbehörden des Familienwohnorts und des derzeitigen persönlichen Wohnorts finden die Bestimmungen des § 6 Abs. II entsprechende Anwendung.

III. Kriegsgefangene.

§ 11.

Für Angehörige des deutschen Heeres und der deutschen Marine, die sich in feindlicher Gefangenschaft befinden oder im neutralen Ausland interniert sind, dürfen Schuhbedarfsscheine nicht ausgefertigt werden. Antragsteller sind an die zuständigen Ersatztruppenteile oder Stammarineteile zu verweisen.

§ 12.

Für die in Deutschland untergebrachten Kriegs- und Zivilgefangenen feindlicher Länder (auch für Offiziere und Beamte im Offiziersrange) dürfen Schuhbedarfsscheine nicht ausgefertigt werden, solange die Gefangenen den Militärbehörden unterstehen. Die Antragsteller sind an das zuständige Gefangenenlager zu verweisen. Das gilt auch für die Kriegs- und Zivilgefangenen solcher Länder, mit denen der Frieden geschlossen ist.

§ 13.

Solchen in Deutschland befindlichen Kriegsgefangenen die zu den sogenannten „Deutsch-Russen" gehören, können Schuhbedarfsscheine von jeder Ausfertigungsstelle ausgefertigt werden, wenn die Notwendigkeit der Beschaffung durch die Kommandantur des Stammlagers bescheinigt und in der Bescheinigung ausdrücklich vermerkt ist, daß sie „für einen einzeln untergebrachten deutsch-russischen Kriegsgefangenen" gilt.

§ 14

Zivilgefangene, die zur freien Arbeit entlassen sind und demnach nicht mehr der Militärverwaltung unterstehen, sind nach den Vorschriften für die bürgerliche Bevölkerung zu behandeln.

§ 15.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juli 1918 in Kraft.

§ 16.

Die früheren Anordnungen der Reichsbekleidungsstelle und der Reichsstelle für Schuhversorgung über die Versorgung der Angehörigen des Heeres und der Marine mit Schuhwaren treten hiermit außer Kraft.

Anmerkung: Nach § 5 der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Februar 1918 wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 15000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft, wer der Bekanntmachung über die Versorgung der Heeres- und Marineangehörigen sowie der Kriegs- und Zivilgefangenen mit Schuhwaren zuwiderhandelt.

Neben der Geldstrafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf welche sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Berlin, Kronenstraße 50/52, den 20. Juni 1918.

Reichsstelle für Schuhversorgung.
Wallerstein. Dr. Gümbel.

Am Dienstag, den 9. Juli 1918:

Viehmarkt in Pulsnitz.

Ursprungszeugnisse sind mitzubringen.

MITTELDEUTSCHE PRIVAT-BANK
AKTIENGESELLSCHAFT
FILIALE KAMENZ

Aktienkapital und Reserven:
Mark 70 000 000.—

empfiehlt sich zur sorgfältigsten Ausführung aller in das Bankfach einschlagenden Geschäfte.

Geschäftszeit:
Wochentags: 9-12 u. 3-5½ Uhr,
Sonnabends: 9-1 Uhr.

Scheckverkehr — Stahlkammer
Verzinsung von Bareinlagen.
An- und Verkauf von Wertpapieren.